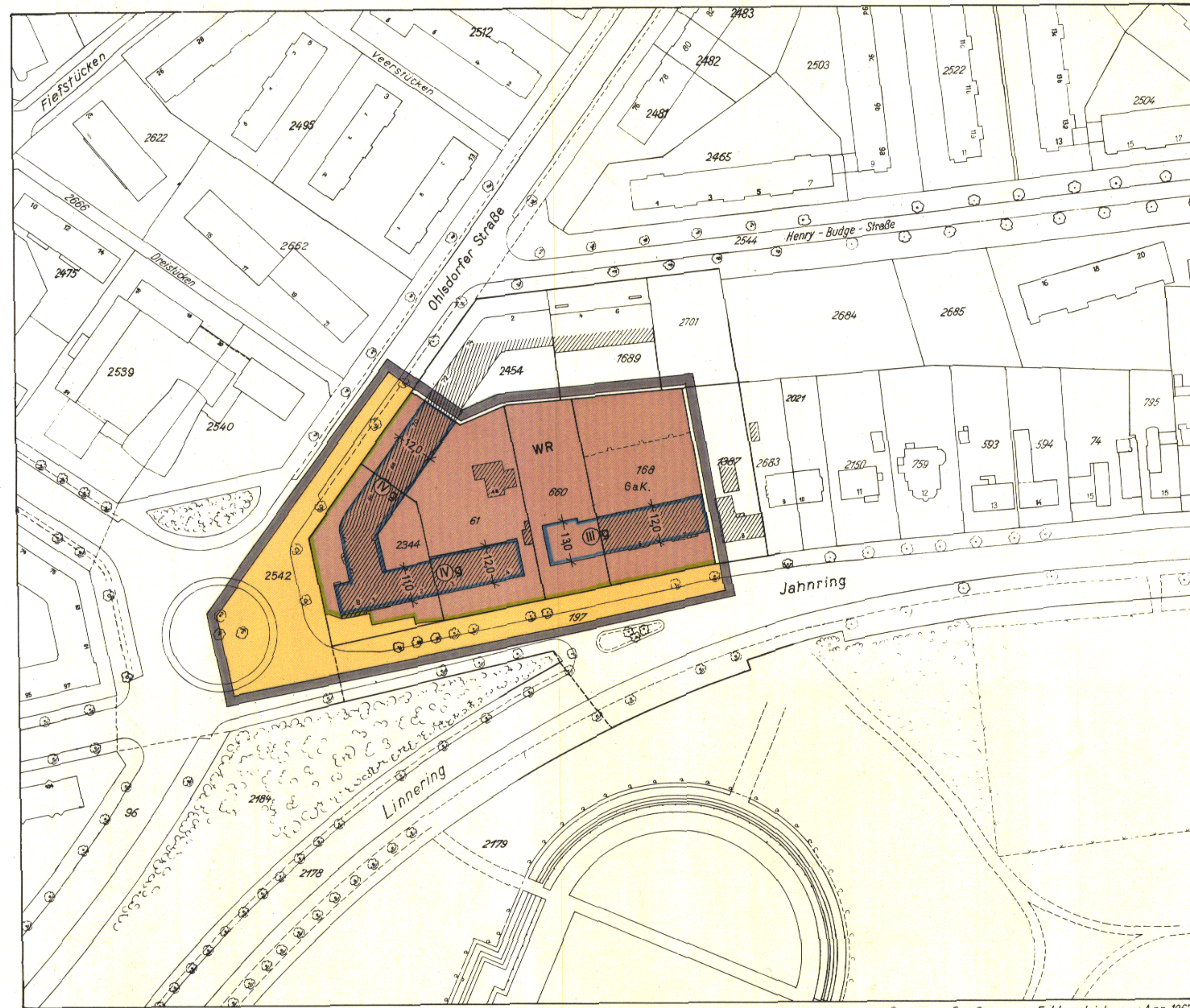
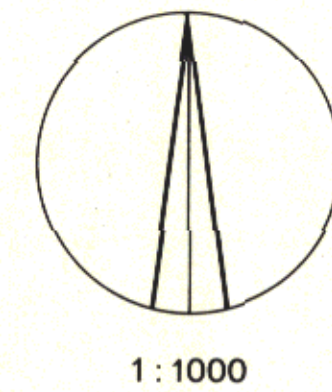
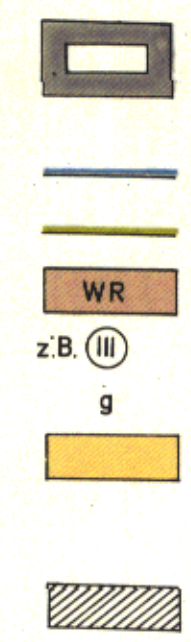


BEBAUUNGSPLAN WINTERHUDE 27



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINE
- REINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STRASSENVERKEHRS FLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 19. Dezember 1967

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
WINTERHUDE 27	VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
BEZIRK HAMBURG NORD	ORTSTEIL 408

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 56, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv
Nr. 23221A

Feldvergleich vom: Apr. 1967

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1968

§ 14

Dürfen auf Grund eines Zweckbestimmungsvermerks bei einer Ausgabe-Haushaltsstelle Ausgaben in Höhe bestimmter zweckgebundener Einnahmen geleistet werden, so können, abweichend von § 77 Nummer 2 RHO, Einnahmereste in Höhe des Unterschieds zwischen der zu erwartenden Einnahme und der bis zum Schluß des Rechnungsjahres tatsächlich eingegangenen Einnahme gebildet werden. Die Ist-Einnahmen des nächsten Rechnungsjahres dürfen bei der entsprechenden Ausgabe-Haushaltsstelle nur in der Höhe verwendet werden, in der sie den Einnahmerest übersteigen.

§ 15

Der Senat wird ermächtigt, bei zweckgebundenen Einnahmen die entsprechenden Ausgaben in gleicher Höhe zu

leisten; für die bis zum Schluß des Rechnungsjahres nicht verwendeten Mittel gilt § 13 entsprechend.

§ 16

Der Senat wird ermächtigt, im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben für Erstattungen zwischen den hamburgischen Behörden zu leisten. Die Erstattungen wachsen den Ausgabemitteln der empfangenden Behörde nicht zu.

§ 17

Bei der Durchführung des Haushaltsplans sind konjunkturpolitische Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen.

§ 18

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Dezember 1967.

Der Senat

Verordnung

über den Bebauungsplan Winterhude 27

Vom 19. Dezember 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Winterhude 27 für den Geltungsbereich Ohlsdorfer Straße — Nordgrenzen der Flurstücke 61 und 660 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 168 der Gemarkung Winterhude — Jahnring (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 408) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann

niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Dezember 1967.

Verordnung

über den Bebauungsplan Lokstedt 8

Vom 19. Dezember 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 8 für den Geltungsbereich Stellingener Chaussee — Oddernskamp — Gazellenkamp (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen: